

## **Begründung**

### **Allgemeiner Teil**

Am 27. April 2016 wurde die Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1 (in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 127 vom 23.05.2018 S. 2), beschlossen. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist am 25. Mai 2016 in Kraft getreten, kommt seit 25. Mai 2018 zur Anwendung und hob mit 25. Mai 2018 die Richtlinie 95/46/EG auf.

Mit dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 120/2017, ist das allgemeine Datenschutzrecht in Österreich an die DSGVO angepasst worden. Insbesondere die Öffnungsklauseln der DSGVO berühren jedoch nicht die allgemeinen Angelegenheiten des Datenschutzes, weswegen sich der Verfassungsausschuss des Nationalrates diesbezüglich dafür ausgesprochen hat, die erforderlichen Anpassungen in gesonderten Novellen der jeweiligen Materien Gesetze vorzunehmen (vgl. dazu den Bericht des Verfassungsausschusses zur Regierungsvorlage des Datenschutz-Anpassungsgesetzes 2018 (1761 BlgNR 25. GP 1). In dem der gegenständlichen Verordnung zu Grunde liegenden Bundesgesetz, im Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG), BGBl. I Nr. 116/2016, sind die erforderlichen Anpassungen jüngst im Rahmen seiner letzten Novelle durch das 2. Materien-Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018, BGBl. I Nr. 37/2018, vorgenommen worden. Im Zuge der genannten Gesetzesnovellen soll auch die Online-Identifikationsverordnung (Online-IDV) an die DSGVO und die angepasste österreichische Gesetzeslage angepasst werden.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu Z 1 und Z 3 (§ 2 Z 3 sowie die Überschrift des § 6 und § 6 Abs. 1):**

Durch die Begriffsbestimmung gemäß § 2 Z 3 Online-IDV sollen die Zusammenhänge zwischen datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten und Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit der Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung klargestellt werden. § 6 Online-IDV spezifiziert die Ausführung durch Dritte im Sinne des 4. Abschnitts des FM-GwG auch im Hinblick auf die Pflichten dieser Dritten, die im Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) vor dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 – nunmehr Datenschutzgesetz (DSG) – als Dienstleister bezeichnet worden sind und die unter Anwendung der DSGVO mit dem unionsrechtlich harmonisierten Rechtsbegriff des Auftragsverarbeiters bezeichnet werden. Wie in der Stammfassung zur Online-IDV wird weiterhin der datenschutzrechtliche Begriff verwendet, um zweifelsfrei klarzustellen, dass das einschlägige Datenschutzrecht auf die Ausführung der Online-Identifikation durch Dritte anwendbar ist. Dementsprechend soll der veraltete datenschutzrechtliche Begriff des Dienstleisters in § 6 Online-IDV durch den Begriff des Auftragsverarbeiters ersetzt und der Bezug zum Dritten im Sinne des FM-GwG in § 2 Z 3 Online-IDV hergestellt werden.

#### **Zu Z 2 (§ 4 Abs. 2):**

Verweisanpassung.

#### **Zu Z 4 (§ 6 Abs. 1 letzter Satz):**

Gemäß § 6 Abs. 1 letzter Satz Online-IDV ist bisher klargestellt worden, dass bei einem Rückgriff auf Dienstleister, die die Online-Identifikation für den Verpflichteten durchführen, jene die datenschutzrechtlichen Pflichten von Dienstleistern erfüllen müssen. Diese vor dem Datenschutz-Anpassungsgesetz 2018 in § 11 DSG 2000 geregelten Pflichten ergeben sich zukünftig unmittelbar aus Art. 28 und 29 DSGVO. Da keine Ausnahme vom allgemeinen Umsetzungsverbot von EU-Verordnungen einschlägig ist, soll die bisherige Klarstellung entfallen.

#### **Zu Z 5 (§ 7):**

Redaktionelle Anpassung an die geltende Rechtslage.